

UNABHÄNGIGE Bauernstimme

Mai 2003
Sonderdruck

Sonderdruck

Eine Zeitung von Bäuerinnen
und Bauern

Nachbau: Erfolg vor Gericht

Pauschale Auskunftspflicht zurückgewiesen



Strahlende Gewinner nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes am 10. April: Bauer Christian Schulin, Anwalt Rolf Wilhelms, ABL- und IGN-Geschäftsführer Georg Janßen, IGN-Sprecher Adi Lambke, Anwalt Matthias Miersch und Bauer Cord Pralle.
Foto: Schimpf

Hintergrund zur Gerichtsentscheidung

Christian Schulin, Bauer im nordhessischen Neu-Eichenberg, ignorierte die Briefe, die ihn 1998 von der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) erreichten. Er sah nicht ein, warum er dieser von Pflanzenzüchtern in Deutschland beauftragten Zentralstelle ausführlich seine ackerbaulichen Anbaudaten offen legen sollte. Schließlich wollen sie die Auskünfte, um im Auftrag der Pflanzenzüchter Nachbaugebühren in Rechnung stellen zu können.

Längst war er Mitglied in der Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren und Nachbaugesetze (IGN) geworden und ließ sich von deren Anwälte beraten.

1999 wurde Schulin vom Landgericht Frankfurt zur Auskunft verurteilt. Er und die IGN gingen in Berufung vor das Oberlandesgericht Frankfurt. Das sah sich außer Stande, eine Entscheidung zu treffen, da die gesetzliche Grundlage eine EU-Verordnung ist, und reichte den Rechtsstreit an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg weiter. Der urteilte nun und erteilte dem pauschalen Auskunftsanspruch der STV eine klare Absage.

EuGH kippt allgemeinen Auskunftsanspruch

Erfolg im Nachbaustreit für Bäuerinnen und Bauern

Bis sie sich ihres Erfolges so richtig gewiss waren, dauerte es ein paar Minuten. Dann aber machte die Anspannung der großen Freude Platz auf den Gesichtern der Mitstreiter der Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren und Nachbaugesetze (IGN), als sie das aus Luxemburg gerade eingetroffenen Urteil studiert hatten. Zu misstrauisch ist man längst gegenüber verschachtelt-gestelzten Urteilsbegründungen und der Fähigkeit der Gegenseite, ihre Misserfolge als Erfolge zu verkaufen.

Kernaussage des Luxemburger Urteils ist, dass der Sortenschutzinhaber, sprich: der Pflanzenzüchter, Anhaltspunkte haben muss, dass der Bauer über Saatgut der von ihm geschützten Sorte verfügt und damit Nachbau betreiben könnte. Nur dann darf

er darüber Auskunft einfordern. So ein Anhaltspunkt kann u.U. der vorherige Kauf des zertifizierten Saatgutes der Sorte sein. Dass es dabei jeweils um *eine* Sorte geht, betont das Gericht, denn es spricht im Urteil mehrmals von *dem* Sortenschutzinhaber und *der* Sorte. Unzulässig ist somit der Versuch des Bundesverbands deutscher Pflanzenzüchter (BDP), der eine Allgemein-Interpretation versucht, indem er schreibt, es reiche „bereits der Nachweis des Kaufes von zertifiziertem Saatgut“, um Auskunft einzufordern.

Obwohl seine Anwälte in der Luxemburger Verhandlung immer betont haben, dass eine Entscheidung, wie sie nun gefallen ist, das Ende der Nachbaugebühren bedeute, geizt man nicht mit Drohgebärden: Es kön-

ne nun sogar „mehr Bürokratie“ entstehen. Statt des erhobenen Zeigefingers sollte nun einmal mehr ein konstruktiver Umgang mit möglichen Alternativmodellen auf der Tagesordnung stehen. IGN-Geschäftsführer Georg Janßen: „Nachdem die Richter in Luxemburg den Pflanzenzüchtern aber auch dem Bauernverband, der seine Mitglieder in dieser Sache nicht unterstützt hat, eine schallende Ohrfeige erteilt haben, wird man sich erneut an einen Tisch setzen müssen, um nach Lösungen zu suchen. Wir haben unsere Vorstellungen: Grundvoraussetzung ist und bleibt, dass die Ausforschung und Kontrolle der Bäuerinnen und Bauern, die die Züchter auch jetzt immer noch weiter betreiben, endlich aufhören muss!“

Claudia Schievelbein

Behauptungen der Saatguttreuhand ein Ende gesetzt

In welchen Fällen Bauern wem und zu welcher Auskunft verpflichtet sind, erklärt der Anwalt der Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugesetze Matthias Miersch

Nach dem ersten Jubel über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das die allgemeine Auskunftspflicht von Landwirten gegenüber Pflanzenzüchtern zurückgewiesen hat, gibt es viele Fragen. Ab wann sind jetzt Bäuerinnen und Bauern zur Auskunft verpflichtet?

Wenn der Sortenschutzinhaber konkret den Kauf einer Sorte darlegt, muss ein Landwirt Auskunft über den Nachbau der einen Sorte geben. Das heißt, es reicht nicht aus, wenn die Saatguttreuhand GmbH (STV) oder die Züchter allgemein die Landwirte anschreiben und fragen, ob sie Nachbau mit ihren Sorten betrieben haben. Es müssen Anhaltspunkte dafür vorgelegt werden, dass eine einzelne Sorte nachgebaut worden ist. Und ein Anhaltspunkt nach dem EuGH ist, wenn der Pflanzenzüchter, oder genauer ausgedrückt der Sortenschutzinhaber, zum Beispiel den Kauf seiner Sorte belegen kann.



Anwalt Matthias Miersch

Was bedeutet das Urteil für Landwirte, die in den letzten Jahren das Kooperationsabkommen unterschrieben hatten und nun keine Auskunft mehr über ihren Nachbau geben wollen?

Wichtig ist: das Kooperationsabkommen gilt immer nur für ein Jahr. Das heißt, in jedem neuen Jahr kann der Landwirt entscheiden, ob er ein Kooperationsabkommen unterschreibt oder ob er das nicht macht und nach den gesetzlichen Regelungen vorgeht. Ein Kooperationsabkommen ist ein individualrechtlicher Vertrag zwischen Landwirt und den Züchtern. Der Landwirt kann sich danach nicht auf die gesetzlichen Bestimmungen berufen, sondern verpflichtet sich zu allen Einzelheiten, die dieser Vertrag vorsieht.

Für die Auskunftspflicht bedeutet das, in dem Jahr, in dem ein Landwirt das Kooperationsabkommen gelten lassen will, muss er mit seinen Vertragspflichten wie der Auskunft leben, die er eingegangen ist. Obwohl der EuGH den Fall nicht angesprochen hat, wird es wohl so sein, dass ein Landwirt im Folgejahr des Kooperations-

abkommens für die Sorten, die der Landwirt zuvor genannt hatte, ein Auskunftsrecht des Züchters besteht.

Zu welchen Angaben sind nun Landwirte verpflichtet, die bisher nach dem gesetzlichen Verfahren Auskunft gegeben haben?

Generell ist zu betonen, dass ein Landwirt, der Nachbau betreibt, zur Auskunft verpflichtet ist. Fraglich ist eben nur wann, wie und gegenüber wem.

Wenn die Landwirte Angaben gemacht haben, dass sie die Sorte X in den Jahren 1997/98 nachgebaut haben, gehe ich davon aus, dass sie für das Folgejahr 1998/99 für die eine Sorte X eine Auskunftspflicht haben. Aber das ist bis jetzt nicht eigentlich entschieden.

Der EuGH sagt, ein Anhaltspunkt ist der Erwerb des Saatgutes. Die Richter haben nichts dazu gesagt, ob die im

Jahr davor gegebene Nachbauerklärung ein Anhaltspunkt ist. Etwas anderes ergibt sich, wenn 1998/99 angegeben wurde, dass kein Nachbau betrieben worden ist, dann denke ich, kann man nicht für das Jahr 2000, aufgrund der Nachbauerklärung 1997/98 wieder Auskunft für diese Sorte verlangen. Wenn dazwischen ein Jahr liegt, kann man folgern, dass die Kette des Nachbaus gebrochen ist.

Da gibt es noch viele Detailfragen. Man kann immer raten, es wird brenzlich und ein Landwirt sollte sich beraten lassen, auch bei der IGN, wenn die STV irgendwelche Informationen über den Anbau spezieller Sorten des Landwirtes hat.

Also können sich jetzt die Bauern freuen, die bislang jede Auskunft gegenüber der STV verweigert haben?

Wenn Landwirte noch keinerlei Angaben gemacht haben, kann die STV einen Auskunftsanspruch erst durchsetzen, wenn sie einen Anhaltspunkt für den Nachbau mit einer Sorte darlegen kann. Das wird ihr schwer fallen.

Der Erwerb von Beizmittel ist also noch kein Anhaltspunkt für den Nachbau von geschützten Sorten?

Nein, wobei auch in dem Fall die Pflanzenzüchter jetzt Verfahren gegen Landwirte eröffnen.

Bis zum EuGH-Urteil wurden in einigen Bundesländern die Verfahren über die allgemeine Auskunftspflicht ausgesetzt. Hat das Urteil des EuGH diese Verfahren nun vorentschieden?

Ja, bei den Verfahren, die ich kenne, hat die STV die Landwirte pauschal zur Auskunft aufgefordert. Dann ist das Ganze, weil die Landwirte nicht reagiert haben oder sich dagegen zur Wehr gesetzt haben, vor Gericht gegangen. In diesen Verfahren ist es aus meiner Sicht jetzt geklärt, dass die STV keinen Auskunftsanspruch geltend machen kann. Das heißt, sie müsste alle diese Prozesse verlieren, auch den Prozess, der jetzt nach dem EuGH-Urteil wieder vor dem Oberlandesgericht Frankfurt weitergehen wird.

Welchen Weg wird die STV nun einschlagen, um an Nachbau-Daten zu kommen?

Vor dem EuGH gibt es zwei weitere Verfahren der IGN zur Aufbereiterfrage. Wenn Landwirte ihre eigene Ernte wieder aussäen, lassen sie meist das Saatgut bei einem Aufbereiter reinigen. Die STV wird weiter versuchen, die Aufbereiter einzuschüchtern, um wenigstens über sie noch an Informationen zu kommen. In den letzten Monaten hat sie in fast jedem Bundesland Verfahren angestrengt. Umso wichtiger ist es, darauf hinzuweisen, wie sich die EU-Kommission zur Frage der Auskunftspflicht der Saatgutaufbereiter geäußert hat. Die Kommission ist Verordnungsgeberin, das heißt so etwas wie Gesetzgeberin, deren Wort eine große Rolle spielt.

Entscheidend ist, dass erstens nach Ansicht der Kommission jemand, der nur Maschinen vermietet, kein Aufbereiter im Sinne des Gesetzes ist. Dass zweitens der Wortlaut des Gesetzes sagt, dass dem Aufbereiter nicht immer die aufbereitete Sorte bekannt gegeben wird. Also nur dann, wenn der Aufbereiter auch weiß, dass er eine geschützte Sorte des Sortenschutzinhabers aufbereitet hat, muss er Auskunft geben. Und drittens sagt die Kommission,

Der auf den Tisch bringt

Ohne den widerstandserprobten Bauern Adi Lambke gäbe es keinen EuGH-Erfolg

Er ist die personifizierte Hartnäckigkeit. Diese Eigenschaft wird zwar vielen aus dem Wendland unterstellt – jenem Zipfel Niedersachsens, der ein jahrzehntelanges Dasein als traditionell dünnbesiedeltes, dreiseitiges Zonenrandgebiet fristete und deshalb den Zuschlag zum Atomklo der Nation erhielt – aber Adi Lambke ist ein besonders herausragendes Exemplar. Der Altbauer mit dem grauen Strubbelbart machte zunächst als schillernde Figur im bäuerlichen Widerstand gegen das atomare Zwischenlager in Gorleben von sich reden. Schließlich entdeckte er noch ein weiteres Betätigungsfeld, auf dem ihm seine Hartnäckigkeit mindestens ebenso zu Gute kommt, wie im Umgang mit kampfmonturten Polizisten. Bäuerinnen und Bauern soll ihr ureigenstes Recht genommen werden, aus der eigenen Ernte etwas zurückzubehalten, um es im nächsten Jahr als Saatgut wieder aussäen zu können.



Zumindest sollen sie dies nun nicht mehr kostenlos tun dürfen, sondern sogenannte Nachbaugebühren an die Pflanzenzüchter dafür zahlen. Adi Lambke stolperte als erster darüber, schrieb seine Fragen und seine Kritik dazu in seitenlangen Manuskripten zusammen und drängte sie jedem auf,

der sie wollte oder nicht wollte.

Am Anfang erntete er viel Kopfschütteln und Augenrollen, auch sich agrarpolitisch für versiert haltende Menschen sahen kaum Handlungsmöglichkeiten, da die Verordnungen und Gesetze dazu lang beschlossenen waren und der Bauernverband stillschweigend mitgemacht hatte.

Aber weil er doch immer wieder damit ankam, versprach der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), sich der Sache mal anzunehmen und die Gründung einer Interessengemeinschaft wurde initiiert. Schnell war klar, man braucht juristischen Beistand und weil Adi Lambke diesen in Sachen Gorleben schon öfter gebraucht hatte, wusste er von einer Kanzlei und einem jungen Anwalt, der sich vielleicht auf so etwas einlassen würde. Sicherlich mit der ihm eigenen, entwaffnenden Art, Leute zu Dingen zu verpflichten, ohne dass sie nur die

Chance haben Nein zu sagen, wurde die Sache eingetütet. Sie führte Jahre später zu Etappensiegen vor dem höchsten deutschen und nun auch dem höchsten europäischen Gericht. Wer hätte das gedacht? Adi Lambkes Argumentationsketten sind oft abenteuerlich, seine Manuskripte nicht für jeden verständlich. Er bringt nicht auf den Punkt, er bringt auf den Tisch. Das In-



Adi Lambke, Motor des Widerstands

terpretieren von Presseerklärungen der Gegenseite – widerwärtigerweise, altersuntauglich auch noch in Schriftgröße 10 getippt – überlässt er den Jüngeren und besinnt sich auf die Grundwerte. „Wenn die Züchter damit durchkommen, gibt’s nur noch abhängige Bauern, dann haben wir wieder die Leibeigenschaft.“ Bei so viel Fundamentalismus reagieren manche Leute schon aggressiv, wenn er bloß den Mund aufmacht, dabei muss man Adi Lambke und seine Art nur zu nehmen wissen. „Bleib so, wie ich hätte werden sollen“, ruft er einem zum Abschied zu, antworten kann man nur: „Adi, bleib Du wie Du bist.“

Claudia Schivelbein

diese Instrumente dürfen nicht zur Denunzierung und Ausforschung benutzt werden. Das heißt, die Kommission geht davon aus, dass normalerweise einem Aufbereiter keine Sorte bekannt ist.

Was heißt das für die laufenden Verfahren?

Ich glaube nicht, dass vor einer Entscheidung des EuGH ein deutsches Gericht nach der Stellungnahme der EU-Kommission noch einen Aufbereiter verurteilen wird. Aber die STV wird versuchen, weiterhin bei den Aufbereitern Druck zu machen, um an Daten zu kommen, mit denen sie dann die Landwirte konfrontieren kann.

In der Vergangenheit wurden bereits Landwirte angeschrieben: In den Briefen stand, dass es Beweise gebe, dass der Landwirt die Sorte XY aufbereiten ließ. Wenn so ein Vorwurf kommt, dann ist auch eine Auskunftspflicht des Landwirts über diese Sorte gegeben. Wenn in dem Brief der STV nur steht, ein Landwirt habe Winterweizen aufbereiten lassen, ist das aus mei-

ner Sicht kein Anhaltspunkt.

In der Vergangenheit hatte die STV betont, wenn die pauschale Auskunftspflicht gekippt werden sollte, kippe damit auch die Nachbaugebühr.

Man kann festhalten, die STV hat immer erklärt: ohne pauschale Auskunftspflicht seien Nachbaugebühren nicht mehr durchsetzbar. Diese Fragen muss man ihr jetzt stellen: inwieweit hat sie da wahrheitsgemäß vorgetragen oder nicht?

Welche Folgen hat das EuGH-Urteil für Landwirte in anderen europäischen Ländern?

Im Augenblick gibt es wohl in keinem anderen europäischen Land Klagen wegen der Auskunftspflicht über Nachbau. Ich denke, dass dort auf den Ausgang des Verfahrens gewartet wurde. Aber dieses Urteil ist für EU-geschützte Sorten verbindlich. Das Urteil gilt in ganz Europa.

Wir haben ja zwei Schutzsysteme nebeneinander stehen: das deutsche und das eu-

ropäische. Und der Bundesgerichtshof hatte die pauschale Auskunftspflicht für national geschützte Sorten abgelehnt, aber nicht erläutert, was als Anhaltspunkt für die Auskunft dienen könnte. Da ist der EuGH erfreulicherweise einen Schritt weiter gegangen und hat gesagt: Wir machen das an dem Erwerb einer Sorte fest. Ich gehe davon aus, dass diese Entscheidung auf das nationale Recht zurückwirkt. Den Behauptungen der STV, jeder Züchter könne einfach jeden Landwirt pauschal gerichtlich zur Auskunft verpflichten, hat der EuGH ein Ende gesetzt.

Das Urteil hilft also Bauern in anderen europäischen Ländern?

Auf jeden Fall. Bei einem anderen Urteil hätte doch eine Flut von Klagen Landwirte in ganz Europa erreicht. Das ist jetzt verhindert worden. Es geht jetzt darum zu schauen wie die Gegenseite sich darauf einstellt. Ich hoffe, dass man das Verfahren generell beendet und zu ganz anderen Alternativlösungen kommt. *ms*

Langer Atem der Bauern

Mutige Interessenvertretung im Nachbaustreit

Mutige Menschen braucht das Land!“ und davon gibt es in der Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugesetze und Nachbaugebühren (IGN) eine ganze Reihe:

So wie Adi Lambke, kooptiertes Mitglied im AbL-Bundesvorstand und Gründer der IGN, der nicht alles geglaubt hat, was da den Bauern durch die Saatguttreuhandverwaltungs GmbH (STV) aus Bonn per Post auf die Höfe flatterte.

Mutige Berufskolleginnen und Kollegen, die sich gesagt haben: ‘Da müssen wir uns wehren’, und die nicht gleich nach den ersten verloren Gerichtsverfahren die Flinte ins Korn werfen, sondern gegenhalten.

Zwei Anwälte, Rechtsanwalt Matthias Miersch und Patentanwalt Rolf Wilhelms, die mit Herz und Seele sich dieser Sache annehmen.

„Wenn man mir das vor vier Jahren gesagt hätte, das wir im Nachbaustreit auch beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg gewinnen...“, so ein strahlender IGN-Sprecher auf der letzten Sitzung. Für die Berufskollegen, die uns bislang abwartend beobachtet haben: Es gibt gute Gründe, sich jetzt dieser Interessengemeinschaft anzuschließen und für die Interessen der Bauern im Nachbaustreit einzutreten.

Als „einen Haufen Unverbesserlicher“, gar als „Rattenfänger“ wurden wir bezeichnet. Der Bauernverband warnte die Berufskollegen, IGN und AbL würden mit ihrem Vorgehen Tausende von Berufskollegen direkt der Strafverfolgung durch die Land-

gerichte ausliefern. Spätestens nach dem BGH-Urteil und allerspätestens nach dem EuGH-Urteil werde der Widerstand zusammenbrechen, alle würden dann schön Auskunft geben und brav jedes Jahr ihre Nachbaugebühren zahlen. Das war die Einschätzung des Pflanzenzüchterverbandes, der STV und des DBV.

Wo war in den letzten vier Jahren Widerstand seitens der Interessenvertretung gegen die Ausforschung von BDP und STV? Beim Bauernverband? Obwohl wir angefragt haben, hieß es klipp und klar aus der DBV-Zentrale: keine politische und finanzielle Unterstützung im Auskunftsstreit. Die AbL hat von Anfang an die IGN praktisch unterstützt, durch monatliche Berichterstattung in der Bauernstimme, durch die Arbeit des AbL-Bundesgeschäftsführers als Geschäftsführer der IGN und durch den Aufbau eines Zusammenschlusses, dem sich alle anschließen können, ob als Mitglied im Bauernverband oder in der AbL, ob als kleiner oder großer Betrieb, ob konventionelle oder biologische Wirtschaftsweise. Es geht uns um die Sache.

Wie geht es jetzt weiter? Nach unserem EuGH-Erfolg ist die pauschale Ausforschung vom Tisch, die Auseinandersetzung aber noch nicht vorbei. BDP und STV verrenken sich, versuchen ihre Sichtweise des Urteils positiv zu tünchen. Die STV wird versuchen, über Umwege an Nachbau-Daten der Bauern zu kommen, um das EuGH-Urteil auszuhebeln. Da halten wir gegen. Die Interessengemeinschaft hat einen lan-

gen Atem. Wir haben die Vorschläge gemacht: Qualitativ gutes Z-Saatgut muss zu annehmbaren Preisen angeboten werden sowie einen Fonds einzurichten, in dem der Staat, Züchter- und Bauernorganisationen einzahlen. In einem Beirat wird dann demokratisch entschieden, in welchen Bereichen der Saatgutforschung Gelder fließen werden. Die IGN meint: Die Zukunft des Saatguts ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Über eine vernünftige politische Lösung und Entschärfung des Streits sind wir bereit zu reden. In Augenhöhe, versteht sich.

Georg Janßen, Bundesgeschäftsführer der AbL (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft) und Geschäftsführer der IGN (Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugesetze und Nachbaugebühren)



Christian Schulin (li.) und Cord Pralle, die Gewinner vor dem EuGH feiern den Erfolg. Foto: Schimpf

UNABHÄNGIGE Bauernstimme: Informationen nicht nur zum Nachbau

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ich möchte die BAUERNSTIMME abonnieren (36,- € im Jahr). In begründeten Fällen kann auf jährlichen Antrag für Kleinbauern, -bäuerinnen, Arbeitslose, SchülerInnen, Studierende der Abo-Preis auf 26,- € gesenkt werden.
- Ich abonniere die BAUERNSTIMME zum Förderpreis von 60,- € im Jahr.
- Ich möchte die BAUERNSTIMME zum Preis von 18,- € bzw. 36,- € für 6 oder 12 Monate verschenken.
- Ich abonniere die BAUERNSTIMME zum einmaligen Schnupperpreis von 6,- € für drei Ausgaben (nur gegen Vorkasse: Bar, Scheck, Briefmarken).

Zustelladresse:

Bei Geschenk-Abo: Auftraggeber:

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße

Straße

PLZ, Ort

PLZ, Ort

evtl. Tel.-Nr. für Rückfragen

evtl. Tel.-Nr. für Rückfragen

Das Abo verlängert sich um 1 Jahr (außer bei Geschenk-Abos), wenn es nicht spätestens 4 Wochen vor Ende des Abozeitraums gekündigt wird.

Ich bin damit einverstanden, dass die Deutsche Bundespost im Falle einer Adressänderung die neue Adresse an die Abo-Verwaltung weiterleitet.

Widerrufsrecht: Ich weiß, dass ich meine Bestellung innerhalb einer Woche ohne Angabe von Gründen schriftlich beim ABL-Verlag widerrufen kann.

Datum, Unterschrift (bei Geschenk-Abo Unterschrift des Auftraggebers)

Bitte senden an: Bauernstimme, ABL-Verlag GmbH, Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm oder Fax: 02381 - 492221